

**Kurztitel**

Staatsdruckereigesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 340/1981 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 1/1997

**§/Artikel/Anlage**

§ 11

**Inkrafttretensdatum**

25.07.1981

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.1996

**Beachte**

Zum Bezugszeitraum vgl. § 27.

**Text**

§ 11. (1) Dem Wirtschaftsrat obliegt, abgesehen von den in § 5 Abs. 2 und 4, § 6 Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, 3 und 4, § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 4 und § 26 Abs. 2 geregelten Aufgaben,

1. die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern;
2. die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Generaldirektors;
3. der Abschluß des Dienstvertrages mit dem Generaldirektor;
4. die Beschlußfassung über sonstige wichtige Angelegenheiten, die ihm der Generaldirektor im Einzelfall vorlegt;
5. die Vertretung der Staatsdruckerei bei der Geltendmachung von Ansprüchen.

(2) Folgende Maßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Wirtschaftsrates getroffen werden:

1. die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung gemäß § 7 Abs. 1;
2. Geld- und Wirtschaftsvorschläge sowie wesentliche Änderungen derselben;
3. mehrjährige Investitions- und Rationalisierungspläne;
4. der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Liegenschaften;
5. die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen;
6. wesentliche organisatorische und strukturelle Veränderungen im Unternehmensbereich;
7. Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall die Höhe eines vom Wirtschaftsrat festzusetzenden Betrages übersteigt.